

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Kommunalunternehmens Naturfriedhof St. Ursula (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl S. 36) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt das Kommunalunternehmen Naturfriedhof St. Ursula (im Folgenden KU NFStU genannt) folgende

## **Gebührensatzung**

**für den Naturfriedhof St. Ursula Trappstadt - Aisleben:**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Das KU NFStU erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) eine Bestattungsgebühr (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann das KU NFStU gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3 Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht
  - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch das KU NFStU,
  - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
  - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Auftragserteilung
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen. Nicht aufgeführte zusätzliche Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt einheitlich für alle Urnengrabstellen, unabhängig von deren Lage oder räumlicher Zuordnung zu einem bestimmten Baum, bei einer Ruhefrist von 20 Jahren 880,00 €.
- (2) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes auf maximal 20 Jahre ist gegen Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr möglich.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes (Grabherstellungskosten) durch das KU NFStU wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 € erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten des Grabsteins und des eingefassten Gedenkschildes enthalten.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Sonstige Gebühren werden erhoben für

Weitere sonstige Leistungen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 7  
Rechtsbehelf**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs/Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 20.05.2014 und die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2016 außer Kraft.

Trappstadt, den 01.12.2016



Michael Custodis  
Erster Bürgermeister  
Verwaltungsratsvorsitzender

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom ..... Nummer ..... Seite .....